

**Antrag auf Abrechnung eines Wasserzählers für die Gartenbewässerung  
(Erstantrag - Anmeldung)**

**Für das Grundstück**

Debitorennummer \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Hausnummer \_\_\_\_\_

**Grundstückseigentümer**

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Hausnummer \_\_\_\_\_

**Antragsteller / Rechnungsempfänger (falls abweichend vom Grundstückseigentümer, nur mit Vollmacht)**

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Hausnummer \_\_\_\_\_

Telefonnummer (für eventuelle Rückfragen) \_\_\_\_\_

E-Mail (für eventuelle Rückfragen) \_\_\_\_\_

**Der Unterzeichner zeigt den Einbau eines geeichten Wasserzählers für die Gartenbewässerung an. Ausdrücklich ausgenommen hiervon ist die Befüllung von Swimmingpools.**

Befindet sich auf dem Grundstück ein Swimmingpool?

Ja     Nein

**Angaben zum Gartenwasserzähler**

Eingebauter Zähler

Zählergröße Qn bzw. Q3

\_\_\_\_\_

Zählernummer

\_\_\_\_\_

Zählerstand bei Einbau (m<sup>3</sup>)

\_\_\_\_\_

Eichfrist endet

\_\_\_\_\_

**Die Bedingungen zum Einbau des Gartenwasserzählers in der Anlage zum Antrag habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.**

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift (Antragsteller / Rechnungsempfänger - nur mit Vollmacht)

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift (Grundstückseigentümer)

## Anlage

### **zum Antrag auf Einbau eines Gartenwasserzählers (Erstantrag-Anmeldung)**

Der von Ihnen beantragte Gartenwasserzähler wird von uns unter folgenden Bedingungen zum Abzug von Trinkwassermengen für die Gartenbewässerung anerkannt und in ihrer (Jahres-)Verbrauchsabrechnung für Schmutzwasser entsprechend abgerechnet.

#### **1. Bedingungen für den Einbau und den Betrieb des Wasserzählers**

Der Wasserzähler ist direkt neben der Mauerdurchführung, die zur Entnahmestelle im Außenbereich führt, möglichst festsicher zu installieren. Der Zähler ist zwingend mit einem Rückflussverhinderer zu versehen, um im Falle von Unterdruck in der öffentlichen Versorgungsleitung oder der Hausinstallation Rückflüsse in das Trinkwassernetz zu vermeiden.

Für den Einbau des Gartenwasserzählers gelten die DIN 1988 (Technische Regeln der Trinkwasserinstallation - TRWI), die AVBWasserV und die Regelungen des Wasserverbandes "Südharz" gemäß der Satzungen des Verbandes.

Das über den Gartenwasserzähler entnommene Wasser ist ausschließlich zur Gartenbewässerung zu verwenden. Ein davon abweichender Einsatz (z.B. zur Befüllung eines Swimmingpools oder im Haushalt) ist nicht zulässig, auf Antrag können Einzelfälle geprüft werden. Für diese Prüfung kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Im Falle der unzulässigen Verwendung des entnommenen Trinkwassers ist ein Abzug dieser Mengen ausgeschlossen, darüber hinaus bei jeder anderen missbräuchlichen Nutzung des Wasserzählers. Die eingeleitete Schmutzwassermenge wird in diesen Fällen nach Lage des Einzelfalls vom Wasserverband „Südharz“ geschätzt.

Wird bei der Jahresverbrauchsabrechnung ein Missverhältnis zwischen dem abgelesenen Verbrauch des Gartenwasserzählers und dem Hauswasserzähler festgestellt, ist der Wasserverband „Südharz“ zur Schätzung der entnommenen Wassermengen im Sinne einer verhältnismäßig richtigen Aufteilung berechtigt. Dabei ist die durchschnittliche Wasserverbrauchsmenge im Verbandsgebiet pro Einwohner und Jahr zu Grunde zu legen.

Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) ist der Gartenwasserzähler auf Kosten des Kunden zu wechseln. Für die weitere Berücksichtigung der vom Gartenwasserzähler erfassten Trinkwassermengen ist der Wechsel mittels Folgeantrag beim Wasserverband "Südharz" zu stellen. Der Folgeantrag ist kostenfrei. Andernfalls ist nach Ablauf der Eichfrist eine Anerkennung / Absetzung ausgeschlossen. Dem Grundstückseigentümer obliegt die diesbezügliche Nachweispflicht. Wir verweisen dazu auf § 3 Abs. 5 unserer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung).

#### **2. Einzureichende Nachweise**

Vom Antragsteller/Grundstückseigentümer sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Erfassung von Zählergröße, Zählernummer und Zählerstand im Antrag
- Kaufbeleg des Wasserzählers oder Installationsrechnung des Gartenwasserzählers wenn vorhanden bzw. beauftragt)
- Foto des eingebauten Zählers

Die Berücksichtigung der durch den Gartenwasserzähler erfassten Mengen erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem dem Wasserverband "Südharz" die vorgenannten Nachweise vollständig vorliegen.

Der Wasserverband "Südharz" behält sich ausdrücklich eine Prüfung der Zählerinstallation des Zählers vor.

Ihr Wasserverband „Südharz“

## Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Aufgaben.

Bitte geben Sie die Information auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaiger Mitverpflichteten weiter. Dazu zählen z.B. Mitglieder einer Erbengemeinschaft.

### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Die verantwortliche Stelle ist:

**Wasserverband „Südharz“**

**Am Brühl 7**

**06526 Sangerhausen**

**Tel.03464 – 277 19 0**

**Fax. 03464 – 277 19 300**

**E-Mail-Adresse: info@wasser-suedharz.de**

Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte unter:

**Wasserverband „Südharz“**

**Datenschutzbeauftragte**

**Am Brühl 7**

**06526 Sangerhausen**

**Tel.03464 – 277 19 0**

**Fax. 03464 – 277 19 300**

**E-Mail-Adresse: datenschutz@wasser-suedharz.de**

### 2. Welche Daten und Quellen nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung (nachfolgend „Geschäftsbeziehung“) von der Bevölkerung und den gewerblichen und sonstigen Einrichtungen in unserem Verbandsgebiet (nachfolgend „Kunden“) erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich - personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen oder von sonstigen Dritten zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (zum Beispiel Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten in der Anbahnungsphase von Geschäftsbeziehungen, bei der Stammdateneröffnung, im Zuge einer Bevollmächtigung (z.B. Vertretungsvollmacht) oder als Mitverpflichteter (z.B. Architekten, Planer, Vertragsinstallateur-Unternehmen) können sein: Name, Adresse, andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Wohnstatus (Miete/Eigentum), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten).

#### Kundenkontaktinformationen

Im Rahmen der Anbahnungsphase von Geschäftsbeziehungen (Antrag auf Endbescheidung / Neuaufnahme, Antrag auf Trinkwasserversorgung, Antrag auf Schmutzwasser-/Regenwasserentsorgung) und während der Geschäftsbeziehung (SEPALastschriftmandat, Erfassungsbogen Niederschlagswassergebühr, Stundungsantrag), insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie oder durch den Landkreis Mansfeld-Südharz (z.B. Bauvoranfragen) initiiert, entstehen weitere personenbezogene Daten, z.B. Informationen über Adressen, Auszüge aus Grundbüchern, Sterbeurkunden, Zählerstände, Auszüge aus Kaufverträgen mit Unterschriften, Art und Menge von geplanten Trinkwasserentnahmestellen, Angaben zur Nutzung des anzuschließenden Grundstücks, Anzahl und Art der geplanten Entwässerungsanlagen, Abrissgenehmigungen, Versiegelungsgrad von Grundstücken.

### 3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Art. 6, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – DSG LSA) in der derzeit geltenden Fassung, der dazu ergangenen und ergänzenden rechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils geltenden Fassungen, der Abgabenordnung und den auf der Grundlage des Kommunalrechtes und Kommunalabgabenrechtes des Landes Sachsen-Anhalt ergangenen Satzungen des Wasserverbandes „Südharz“ in den jeweils geltenden Fassungen(Zweck der Verarbeitung), insbesondere der Satzung über die Wasserversorgung des Wasserverbandes „Südharz“, die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung), der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung), der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung – Schmutzwassergebührensatzung -, der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung), der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht, der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgaben.

## 4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb des Wasserverbandes „Südharz“ erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren.

## 5. Werden Daten in ein Drittland oder an internationale Organisationen übermittelt?

Der Wasserverband „Südharz“ übermittelt keine Daten an Stellen außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten).

## 6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange Sie mit uns Geschäftsbeziehungen unterhalten. Sind die Daten für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre –befristete- Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch und die Abgabenordnung. Die dort vorgegebenen Fristen betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können die Verjährungsfristen bis zu 30 Jahren betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

## 7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf **Lösung** nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf **Widerspruch** aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Lösungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 15 und 16 DSG-LSA. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 DSG-LSA).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

## 8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer gesetzlichen Aufgabenerfüllung, hierzu gehört auch die Anbahnungsphase von Geschäftsbeziehungen, müssen Sie uns diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung unserer gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel unserer gesetzlichen Aufgabenerfüllung nicht nachkommen können.

Insbesondere sind wir nach der Abgabenordnung sowie dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und unserem auf diesen gesetzlichen Grundlagen basierenden Satzungsrechts verpflichtet, Sie vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen zur Bereitstellung personenbezogener Daten aufzufordern. Zu diesen Daten gehören Ihr Name, die Wohnanschrift, Angaben zum Eigentumsnachweis sowie Angaben zum Anschlussgrundstück (Flur, Flurstück, Anschrift, Anzahl der Bewohner / Nutzer) sowie – soweit vorhanden - Angaben zu Ihrem Architekten/Planer und Angaben zum Vertragsinstallateur-Unternehmen.

Trinkwasserentnahmestellen, die über den Hausanschluss versorgt werden sollen sowie auf dem Grundstück geplante Entwässerungsanlagen und die vorgesehene Einleitmenge an Schmutz- und Niederschlagswasser müssen ebenso angegeben werden. Ohne die Angaben dieser Daten können wir unsere gesetzliche Aufgabe nicht erfüllen.

### Informationen über ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Absatz 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.